

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Propaganda im HSK-Unterricht, eingereicht von Gemeinderat T. Brütsch (SVP)

Am 18. Mai 2018 reichte Gemeinderat Tobias Brütsch namens der SVP-Fraktion folgende Schriftliche Anfrage ein:

«Als Ergänzung zum Unterricht der Volksschule können mehrsprachige Kinder den Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) in ihrer Erstsprache besuchen.

Wie vor kurzem den Medien zu entnehmen war, haben türkischstämmige Primarschüler einer HSK-Klasse in der Ostschweiz die Schlacht von Gallipoli aus dem 1. Weltkrieg nachgespielt. In dem Zusammenhang tauchte (wie auch schon früher in anderen Fällen) der Vorwurf auf, der HSK-Unterricht werde von der türkischen Regierung zu Propagandazwecken missbraucht.

In Winterthur (wie im ganzen Kanton Zürich) erfolgen die von Privaten organisierten HSK-Kurse während der Schulzeit und es existiert ein kantonaler Rahmenlehrplan. Darin ist festgehalten, dass der HSK-Unterricht politisch und konfessionell neutral zu erfolgen habe und auf jede Indoktrination zu verzichten sei. Ob dies im Einzelnen tatsächlich der Fall ist, wird von der Bildungsdirektion resp. dem kantonalen Volksschulamt aber offenbar nicht kontrolliert. Gemäss Presse-Aussage der Vorsteherin des Volksschulamtes verlasse man sich darauf, dass die von den privaten Trägerschaften gemachten Angaben zu den Kursinhalten korrekt seien: „Falls Missstände auftreten, meldet die Schulgemeinde diese dem Volksschulamt“.»

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Die Beantwortung der vorliegenden Schriftlichen Anfrage erfolgt in Zusammenarbeit mit der Zentralschulpflege.

Für den Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) gibt es im Volksschulgesetz (§15) und in der Volksschulverordnung (§§13 und 14) gesetzliche Grundlagen. Träger der Kurse sind die Botschaften oder Konsulate der Herkunftsländer oder private Kulturvereine. Wer HSK-Kurse anbieten will, benötigt eine kantonale Anerkennung. Um diese Anerkennung zu erhalten, müssen die Anbieter nachweisen, dass die Kurse dem vom Bildungsrat erlassenen Rahmenlehrplan entsprechen, dass sie konfessionell und politisch neutral und nicht gewinnorientiert sind. Weiter müssen die Lehrpersonen über eine Unterrichtsbefähigung sowie ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und die obligatorischen Weiterbildungen besuchen. Vor der Erteilung einer Anerkennung prüfen die Fachleute in der Bildungsdirektion, ob alle Bedingungen erfüllt sind. Das Verfahren wird in der Regel alle drei Jahre wiederholt.

Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden, wenn möglich geeignete Unterrichtsräume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die Schülerinnen und Schüler während höchstens zwei Wochenlektionen für den HSK-Kurs zu dispensieren und dem Volksschulamt Missstände bei der Durchführung der Kurse zu melden.

Die Finanzierung der Kurse sowie die Auswahl, Anstellung und Beaufsichtigung der Lehrpersonen ist gemäss Gesetz Sache der Trägerschaft.

Gemeinderat Tobias Brütisch bezieht sich in seiner Schriftlichen Anfrage auf eine Theateraufführung, die im Kanton Thurgau stattgefunden hat. Dazu hält der Regierungsrat des Kantons St. Gallen in seiner schriftlichen Antwort auf eine Einfache Anfrage aus dem Kantonsrat (CVP-GLP Fraktion) fest:

«Abklärungen des Bildungsdepartementes nach der journalistischen Vermarktung der fraglichen Veranstaltung durch den «Blick» haben ergeben, dass das Theaterstück entgegen der Berichterstattung nicht auf die Anbieter des HSK-Unterrichts, sondern auf vier Mütter aus dem türkischen Elternbeirat Flawil zurückgeht. Unter deren Regie wurden (wie nachher die Aufführung) schon die Proben in der Freizeit ausserhalb des HSK-Unterrichts in privaten Räumen abgehalten, nach ihren Angaben in der Erinnerung an ihre eigenen traditionellen Aufführungen als Kinder und ohne Bewusstsein einer möglichen politischen Tragweite.»

Die naheliegende Vermutung von Gemeinderat Tobias Brütisch, es könnte sich um einen Missbrauch des HSK-Unterrichts handeln, wird durch die St. Galler Regierung nicht bestätigt.

Gemäss einer mündlichen Auskunft der Zürcher Bildungsdirektion sind im Kanton Zürich und somit in Winterthur weder ähnliche Veranstaltungen noch ein Missbrauch von HSK-Unterricht für politische Propaganda bekannt.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«Inwiefern besteht tatsächlich eine Kontrolle des HSK-Unterrichts an Winterthurer Schulen resp. inwiefern haben die Schulbehörden Kenntnis vom konkreten Inhalt des jeweiligen Unterrichts?»

Um HSK-Unterricht anbieten zu können, müssen die Trägerschaften die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und über eine kantonale Anerkennung verfügen. Ihnen obliegt in der Folge auch die Beaufsichtigung der HSK-Lehrpersonen und damit auch die Kontrolle des HSK-Unterrichts.

Die Schulpflegen müssen beim Vorliegen einer kantonalen Anerkennung davon ausgehen, dass im HSK-Unterricht gemäss dem kantonalen Rahmenlehrplan unterrichtet wird. Sollte aber der Verdacht aufkommen, dass diese Voraussetzung in einem Einzelfall nicht eingehalten würde, müsste die Schulpflege der Bildungsdirektion eine Meldung schicken.

Die Zentralschulpflege organisiert einer Empfehlung des Volksschulamtes folgend periodisch Treffen mit den in Winterthur tätigen HSK – Lehrpersonen. Das nächste Treffen ist auf Januar 2019 geplant.

Zur Frage 2:

«Finden Kontrollbesuche statt? Falls ja: wie resp. wie häufig und von wem? Falls nein: wieso nicht?»

In Winterthur machen weder die Schulpflegen noch die Schulleitungen Besuche im HSK-Unterricht. Es gibt dafür keine gesetzliche Grundlage, und man kann aus der Pflicht, Missstände der Bildungsdirektion zu melden, keine aktive Aufsichtspflicht analog der Aufsicht über die in Winterthur tätigen Lehrpersonen der Volksschule ableiten.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon